

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1898)

Artikel: Verwaltungsbericht der Polizei-Direktion des Kantons Bern

Autor: Joliat / Kläy

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416580>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Polizei-Direktion des Kantons Bern

für

das Jahr 1898.

Direktor: Herr Regierungsrat **Joliat.**
Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Kläy.**

Postulate des Grossen Rates.

Die von den Herren Folletête und Konsorten in der Dezembersession von 1897 gestellte Motion betreffend die Übertragung der Civilstandsregisterführung an die Einwohnergemeinden kam in der Sitzung vom 24. Februar zur Behandlung und wurde im Hinblick auf § 4 des Kirchengesetzes, wonach die Civilstandsregister kirchgemeindeweise zu führen sind, gemäß dem Antrag der Regierung vom Grossen Rat nicht erheblich erklärt.

Die Berichterstattung über die noch anhängige Motion der Herren Stucki in Niederhünigen und Konsorten, betreffend die unentgeltliche Aufnahme von vermögenslosen, arbeitsfähigen Alkoholikern in die Anstalten Nüchtern und St. Johannsen, konnte im Berichtsjahr nicht erfolgen, weil die Frage der Revision des Gesetzes vom 11. Mai 1884 in die Untersuchung einzubeziehen ist und letztere dadurch eine Verzögerung erleidet. In Verbindung damit steht der am 22. November vom Grossen Rat genehmigte Antrag des Herrn Dr. Schwab, betreffend Revision des Dekrets über die Organisation der Arbeitsanstalten vom 18. Mai 1888.

Verwaltung.

Allgemeine Sicherheits- und Wohlfahrts-polizei.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wurden gegenüber 10 Personen, welche wegen mangelnder

Zurechnungsfähigkeit nicht bestraft werden konnten, auf den Antrag der Gerichtsbehörden Sicherungsmassregeln im Sinne des Art. 47 des Strafgesetzbuches angeordnet. Diese Massregeln bestanden in 8 Fällen in der Verwahrung in einem Irrenhause, in den zwei übrigen Fällen in der Unterbringung in einer andern geeigneten Anstalt. Andererseits wurden in 4 Fällen die Sicherungsmassregeln wieder aufgehoben, nachdem durch ein irrenärztliches Zeugnis nachgewiesen worden war, dass die betreffenden Personen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit mehr bieten.

Die am 30. Dezember 1893 zwischen dem Regierungsrat und dem Gemeinderat von Bern abgeschlossene Übereinkunft betreffend die Besorgung des Polizeidienstes in der Hauptstadt lief mit Ende 1898 ab. Da keine Gründe dafür vorhanden waren, diesen Dienst nicht auch fernerhin durch die städtische Polizei besorgen zu lassen, wurde eine neue Übereinkunft abgeschlossen. Nach derselben unterhält die Gemeinde Bern ein Polizeicorps von wenigstens 85 Mann (bisher 95 Mann) und leistet der Staat an die dahergigen Kosten einen Beitrag für 40 Mann mit Fr. 70,500 per Jahr. Bisher bezahlte der Staat einen Beitrag für 45 Mann mit Fr. 75,000. Das neue Abkommen ist nicht mehr für mehrere Jahre, sondern für ein Jahr gültig, bleibt aber, wenn es nicht sechs Monate vor Ablauf gekündet wird, jeweilen ein fernes Jahr in Kraft.

Der Vorstand des kantonalen Wirtvereins richtete an den Grossen Rat das Gesuch, es seien die Artikel 2 und 11 des Dekrets über die Wirtschaftspolizei vom

19. Mai 1897 dahin abzuändern: 1. dass die Zahl der öffentlichen Tanztage von 6 auf 10 erhöht werde; 2. dass gestattet werde, an öffentlichen Tanztagen bis 12 Uhr nachts tanzen zu lassen und für diese Tage Freinachtbewilligungen bis 1 Uhr bzw. 2 Uhr nachts auszuwirken. Ein im Sinne der Ziffer 2 lautendes Gesuch ging gleichzeitig dem Grossen Rat von vier Tanzsaalbesitzern der Stadt Bern und von 37 Tanzsaalbesitzern aus den Amtsbezirken Burgdorf, Fraubrunnen und Wangen zu. Diese beiden Petitionen wurden durch den Grossen Rat am 15. März 1899 abgelehnt.

Auf das Begehr von 21 Gemeinden der Amtsbezirke Courtelary, Delsberg, Freibergen, Münster, Neuenstadt und Pruntrut stellte der Regierungsrat gestützt auf den Art. 2 des Wirtschaftspolizeidekrets die Polizeistunde für die Wirtschaften in diesen Gemeinden auf $10\frac{1}{2}$ Uhr resp. auf 11 Uhr abends zurück. Bis dahin haben im ganzen 60 Gemeinden die Polizeistunde zurückstellen lassen, und zwar:

im Amtsbezirk Courtelary	1	Gemeinde
" "	13	Gemeinden
" "	7	"
" "	7	"
" "	2	"
" "	30	"

Auf eine Anfrage betreffend die Erteilung der Bewilligung zu Sonntagsarbeiten an einem Bahnbau haben wir in folgendem Sinne geantwortet: Art. 256, Ziffer 8, des Strafgesetzbuches verbietet es, unnötig und auf anstössige Weise an Sonntagen oder an gesetzlich anerkannten Festtagen Arbeiten zu verrichten oder verrichten zu lassen. Nicht verboten, also erlaubt ist demnach die Sonntagsarbeit, wenn sie nötig ist und auf nicht anstössige Weise verrichtet wird. Zur Verrichtung von durch das Gesetz *verbotener* Sonntagsarbeit darf weder ein Beamter noch eine Behörde die Bewilligung erteilen; zur Verrichtung von *erlaubter* Sonntagsarbeit dagegen bedarf es einer Bewilligung nicht. Ob nun die Arbeiten, welche die Bahnbauunternehmung an Sonntagen verrichten lassen wolle, unter die verbotenen oder unter die erlaubten fallen, darüber hätte eintretenden Falles der Richter zu entscheiden.

Auf hierseitigen Antrag erteilte der Regierungsrat fünf Reglementen über das Beerdigungswesen, drei Ortspolizeireglementen und einer örtlichen Polizeiverordnung betreffend das Radfahren die Sanktion.

Lebensrettungsprämien wurden in 6 Fällen verabfolgt.

Im Fahndungswesen besorgte das Polizeiinspektorat je 3459 Ausschreibungen und 1615 Revokationen im deutschen und im französischen allgemeinen schweizerischen Polizeianzeiger, 3868 Ausschreibungen und 1594 Revokationen im deutschen und französischen bernischen Fahndungsblatt. Ferner wurden von ihm 293 Reisepässe und 41 Wanderbücher ausgestellt, ungefähr 4500 Strafurteile kontrolliert und 5411 Strafberichte über Angeschuldigte zu Handen der Gerichtsbehörden ausgefertigt.

Polizeicorps.

Der Bestand des Corps war am 31. Dezember der gleiche wie zu Anfang des Jahres, nämlich 24 Unteroffiziere I. Klasse, 15 Unteroffiziere II. Klasse und 232 Landjäger, zusammen 271 Mann, ohne die 6 Beamten des Corps. Im Laufe des Jahres sind 4 Mann gestorben und 9 Mann ausgetreten; diese 13 Mann wurden durch Aufnahme einer gleichen Zahl von Rekruten ersetzt. Zu den bestehenden 176 Posten wurden drei neue errichtet in Grosshöchstetten, in Mädersforst, Gemeinde Mühleberg, und im Riedbach, Gemeinde Bümpliz. Die letztern zwei Posten sind vorübergehende und sollen nur während des Baues der direkten Bahn Bern-Neuenburg bestehen bleiben. Auf der Hauptwache in Bern befanden sich zwei Unteroffiziere und eine geringe Anzahl Landjäger, welche Mannschaft den Transportdienst, sowie das Vorführen von Arrestanten vor die Gerichtsstellen in Bern zu besorgen hatte und zu vorübergehendem Dienste auf auswärtigen Posten verwendet wurde. Die Landjägermannschaft wird immer mehr für allerlei Dienste in Anspruch genommen, so dass das Depot der Hauptwache in Bern zeitweise ohne Mannschaft ist. So wurden z. B., dank dem freundlichen Entgegenkommen des städtischen Polizeidirektors, zur Überwachung der Viehsperre beim Ausbruch der Maul- und Kluenseuche im Obersimmental eine Anzahl städtischer Polizisten von Bern beigezogen, mangels genügender verfügbarer Landjäger.

Die Inspektion durch die Beamten des Corps und durch die Unteroffiziere fand bis zum Beginn des letzten Quartals in der reglementarisch vorgeschriebenen Weise statt, musste dann aber wegen Erschöpfung des bezüglichen Budgetkredites auf ein Minimum beschränkt werden.

Instruktionskurse in der Dauer von drei Tagen wurden abgehalten in Bern, Burgdorf, Langnau, Wimmis und Zweisimmen, und zwar nach dem nämlichen Unterrichtsprogramm wie im Vorjahr. Die Mannschaft folgte den Kursen mit Eifer und Aufmerksamkeit.

Die Dienstleistungen des Corps waren folgende:	
Arrestationen	4,426
Anzeigen	11,535
Arrestantentransporte zu Fuss	3,102
per Eisenbahn	1,936
Amtliche Verrichtungen	165,356

Zwei Unteroffiziere und 6 Landjäger haben überdies vom 5.—16. September den Dienst als Feldgendarmen bei den Herbstübungen des IV. Armeecorps versehen.

Auf der Hauptwache in Bern sind per Schub angekommen und abgegangen:

1491 Angehörige des Kantons Bern;	
389 " anderer Kantone;	
1262 Ausländer.	
<hr/>	
3142 Personen.	

Das Vermögen der Landjägerinvalidenkasse belief sich am 31. Dezember auf Fr. 296,939.40 und

verminderte sich im Berichtsjahr neuerdings um Fr. 4893.70. Pensionen wurden ausbezahlt:	
an 25 gewesene Landjäger . . .	Fr. 17,194.10
an 61 Witwen von Landjägern . . .	" 14,147.20
an 56 Kinder von verstorb. Landjägern . . .	" 3,317.80
zusammen . . .	Fr. 34,659.10

Diese Summe wurde aus den Kapitalzinsen, den regelmässigen Einlagen der Landjäger, dem Staatsbeitrag (Fr. 6000) und aus dem Kapital bestritten. Aus den Kapitalzinsen wurde noch eine Summe von Fr. 1800 erhoben als Beitrag für Pensionen der vormaligen kantonalen Militärinstruktoren.

Bei der Prüfung der Frage, wie weitere Vermögensverminderungen der Invalidenkasse verhütet werden können, sind wir zu dem Schlusse gekommen, dass nur zwei Auswege offen stehen, um die Kasse zu konsolidieren: entweder die Verschmelzung derselben mit einem grösseren Versicherungsinstitut oder die Erhöhung der Beiträge. Der erste Ausweg wurde versucht, aber ohne Erfolg, indem so erschwerende Bedingungen gestellt wurden, dass die Invalidenkasse nicht darauf eintreten konnte. Es bleibt somit nur der andere Ausweg, die Erhöhung der Beiträge der Mitglieder oder des Staates. Und da nun den Mitgliedern der Kasse, welche gegenwärtig 4% ihrer Besoldung beizuschliessen haben, eine höhere Leistung nicht möglich ist, so kann es sich nur um die Erhöhung des Beitrags des Staates handeln. Wir werden dem Regierungsrat eine dahin zielende Vorlage unterbreiten.

Gefängniswesen.

I. Gefängniskommission.

In 3 Sitzungen wurden behandelt: die eventuelle Errichtung eines Pferdedepots in Witzwyl durch die Eidgenossenschaft, der Ausbau des Bezirksgefängnisses Bern, Scheunenbau auf der Arnialp und Einrichtung des Kässpeichers daselbst als Unterkunftsraum, Inventarprüfung der Strafanstalten, Einrichtung von Schlafräumen in Ins, Errichtung staatlicher Trinkerasyale, Verlegung der Zwangserziehungsanstalt Trachselwald, Beratung über die Disciplinarystrafen.

Die zwei Sektionen, von denen die erste die Anstalten Witzwyl, St. Johannsen und Ins, die zweite diejenigen von Thorberg, Trachselwald und Hindelbank zu beaufsichtigen hat, hielten 5 Sitzungen, die erste 1, die zweite 4.

Die Subkommission für Gefängnisdisciplin behandelte in 2 Sitzungen die Disciplinaryverfügungen.

II. Gefängnisinspektorat.

Der Gefängnisinspektor besuchte jede der Anstalten monatlich wenigstens einmal, um eine Unterredung mit den Entlasslingen des folgenden Monats vorzunehmen. Die Zahl dieser Unterredungen beträgt jährlich zwischen 600 und 700. Es wird dabei den Enthaltenen Gelegenheit geboten, allfällige Beschwerden in betreff der Nahrung, Verpflegung und Behandlung vorzubringen. Für anständige Kleidung

beim Austritt, für Fahrbillets oder Reisegeld nach dem zukünftigen Arbeits- oder Aufenthaltsort, für Ausweisschriften und, wo es immer möglich ist, für direkte Placierung wird Vorsorge getroffen. Der Inspektor wohnte auch den Inventarprüfungen bei und nahm überhaupt jeden Anlass wahr, um über den Gang der Anstalten stets auf dem Laufenden zu sein. Auf Ende des Jahres erstattete er der Polizeidirektion einen summarischen Bericht sowohl über die Strafanstalten als die 31 Bezirksgefängnisse.

III. Die Arbeitsanstalten.

Auf dem Administrativwege wurden zu Arbeitshaus verurteilt 123 Männer und 61 Weiber (1897: 100 Männer und 69 Weiber). In 20 Fällen wurde der Antrag auf Versetzung in die Arbeitsanstalt abgelehnt. Die Enthaltungszeit dauerte von sechs Monaten bis zu zwei Jahren. Sowohl Verlängerungen der Haft als Strafnachlasse wurden ausgesprochen, letztere in 21 Fällen; dagegen wurden 25 Gesuche um Nachlass eines Teils der Enthaltungszeit abgewiesen. Die Zahl der Recidiven ist stets eine verhältnismässig hohe, aus dem Grunde, weil die Anträge auf Versetzung in eine Arbeitsanstalt in vielen Fällen erst dann gestellt werden, wenn eine Besserung kaum mehr möglich ist. Immerhin sind die beiden Arbeitsanstalten durchaus nötige Einrichtungen, indem sie die Heruntergekommenen zur Arbeit und einem geordneten Leben nötigen, ferne vom Alkoholgenuss, der wohl mehr als die Hälfte der Enthaltenen ins Arbeitshaus führt.

1. Die Männerarbeitsanstalt St. Johannsen - Ins. Der Durchschnittsbestand war bis gegen den Jahresschluss kleiner als im Vorjahr. Auf 31. Dezember befanden sich 119 Mann zu St. Johannsen und in der Strafkolonie Ins. 18 mussten disciplinarisch mit Arrest von 24 Stunden bis zu 9 Tagen bestraft werden. Störrische werden energisch zur Arbeit angehalten, statt in die Zelle gesteckt. Bei angestrengter Arbeit wird Most verabreicht.

Der Gesundheitszustand war ein normaler. 10 Enthaltene mussten als Gebrechliche ihren Wohnsitzgemeinden wieder zur Verfügung gestellt werden.

Die Gottesdienste wurden regelmässig abgehalten.

Die Rechnungsergebnisse können nicht gesondert ermittelt werden, weil für die Arbeitsanstalt und das Weiber-Zucht- und Zwangarbeitshaus, welches mit St. Johannsen verbunden ist, nur eine Verwaltung und Buchhaltung besteht.

Infolge Rückgangs der Zahl der Enthaltenen erlitten die Einnahmen auf den Gewerben eine Einbusse von Fr. 5000. Taglohnarbeiten konnten aus demselben Grunde nicht übernommen werden, was wieder eine Mindereinnahme zur Folge hatte.

Gleichwohl sind die Rechnungsergebnisse, dank dem guten Jahre, sehr günstig. Heu und Emd im ganzen 1406 Klafter, Getreide 34,162 Garben, Kartoffeln 3465 q, Rübl, Runkeln und Rüben 9060 Körbe. Die reinen Einnahmen vom Milcherlös betrugen Fr. 22,951. Milchertrag: 320,630 Liter, wovon 27,538 in den Anstalten verwendet wurden.

Die Anstalt St. Johannsen-Ins hatte eine Inventarvermehrung von Fr. 15,163. 80. Der Staatszuschuss war auf Fr. 31,000 budgetiert, wovon aber nur Fr. 19,585. 33 beansprucht wurden.

Der Enthaltene kostete per Tag 36½ Rappen (1897: 45,4 Rappen).

2. Die Weiberarbeitsanstalt Hindelbank. Der tägliche Durchschnitt ging von 93 im Jahr 1897 auf 77 Enthaltene im Jahr 1898 zurück. Eine grössere Zahl Rückfälliger trat wieder ein. Ausgetreten sind 75, eingetreten 61 Personen; auf Jahresende waren 76 Enthaltene.

38 Enthaltene erlitten Disciplinarstrafen, bestehend in Verweis, Isolierung, Zellenarrest und Kostschmälerung. Infolge Weisung der Polizeidirektion kommt die Zwangsjacke nicht mehr zur Anwendung.

Die Gottesdienste fanden regelmässig statt. Die Patronatskommission besuchte die Anstalt regelmässig allmonatlich behufs Versorgung der Entlasslinge.

Das Krankenzimmer blieb mehr als die Hälfte des Jahres leer.

Die Rechnung weist in der Jahresbilanz eine Inventarvermehrung von Fr. 2908. 90 auf; der Staatszuschuss betrug Fr. 22,148. 62. Nettokosten per Person und Tag 78 Rappen, circa 9 Rappen mehr als im Vorjahr, infolge der verminderten Pflegetage.

IV. Die Zucht- und Korrektionshäuser.

Der Gang auch dieser Anstalten war ein normaler und es ist nicht zu bezweifeln, dass dieselben infolge guter Einrichtungen immer mehr den Charakter von Besserungsanstalten annehmen.

1. Thorberg, Zucht-, Korrektions- und Zwangsarbeitshaus für Männer.

Thorberg ist der Enthaltungsort für drei Strafkategorien; eine Ausscheidung ist geboten und liegt im Wurfe. Die Aussenhöfe liegen zu entfernt von der Anstalt, ihre Bearbeitung erfordert grossen Zeitaufwand, so dass für Thorberg eher auf industrielle als auf landwirtschaftliche Arbeit Bedacht genommen werden sollte.

Thorberg benötigt 38 Beamte und Angestellte, namentlich Aufseher, Melker, Webermeister und andere Handwerksmeister.

Der höchste Bestand der Enthaltenen betrug 287, der niedrigste 230, der tägliche Durchschnitt 253. Auf Jahresschluss 260, wovon Zuchthaussträflinge 112, Korrektionshaussträflinge 111, Zwangsarbeitshaussträflinge (gerichtlich Verurteilte) 37. Disciplinarstrafen mussten über 58 Sträflinge verhängt werden. Die Zwangsjacke gilt ausnahmsweise als Strafe bei Entweichungen und schweren Vergehen; sonst kommen zumeist Arreststrafen zur Anwendung.

Der Gesundheitszustand war ein normaler.

Die Gottesdienste wurden regelmässig gehalten. Lesestoff ist aus der Bibliothek genügend vorhanden.

Gewerbe. Für die Weberei wurden 35,329 Arbeitstage verwendet, durchschnittlich 118 Mann per Tag. Die übrigen Gewerbe, Taglohnarbeiten inbe-

griffen, erforderten 12,032 Arbeitstage oder 40 Mann per Tag.

Landwirtschaft. Das Jahr war ein normales. Der Betrieb erforderte 19,916 Arbeitstage oder 66 Mann per Tag. Der Viehbestand der Anstalt und auf der Arnialp beträgt 225 Stück.

Finanzielles Ergebnis. Ausgabenüberschuss von Fr. 5890. 43, dagegen Inventarvermehrung von Fr. 10,236. 33. Die Kosten für die Nahrung stellten sich höher als im Vorjahr; die Gewerbe hatten eine Mindereinnahme von Fr. 2700. Die Weberei trug Fr. 21,185. 64, die übrigen Gewerbe Fr. 16,459. 47, die Landwirtschaft Fr. 43,993. 31 ein. Thorberg hat an Miet- und Pachtzinsen zu bezahlen Fr. 23,463. 51, Steuern inbegriffen.

Kosten	Fr. 117,965. 11
Verdienst	" 70,501. 61
Verbleiben Kosten . .	Fr. 47,463. 50

oder 51 Rappen per Sträfling und Tag.

2. Witzwyl, Zucht- und Korrektionshaus.

Auf dem Neuhofe wurde ein Ökonomiegebäude für 80 Stück Rindvieh und das erforderliche Rauhfutter nebst Streue erstellt. Entlassene Sträflinge finden teilweise auf den Höfen der Witzwyldomäne Anstellung.

Der Durchschnitt betrug 92 Mann, 12 mehr als im Vorjahr. Eingetreten 154, ausgetreten 137; Bestand auf Jahresschluss 104. 7 Entweichungen; 2 Entwichene kehrten freiwillig zurück, 4 wurden wieder eingebbracht, einer ging ausser Landes. Die Bestrafungen betreffen 30 Fälle mit 74 Straftagen, Verweis oder Zellenhaft bei Wasser und Brot. Die meisten Enthaltenen stehen im Alter von 20—30 Jahren, gute Arbeitskräfte. Der Gesundheitszustand war gut.

Die Bäckerei wurde in der Anstalt eingerichtet.

Regelmässige Gottesdienste auch in französischer Sprache.

Unter den *Angestellten* (17) fand kein Wechsel statt; die Belohnung wird so hoch als zulässig nach dem Reglement ausgerichtet, um das Personal der Anstalt zu gewinnen.

Gewerbe. Die Torfstecherei wurde in Accord gegeben; sie entzieht der Landwirtschaft in den Erntemonaten zu viele Kräfte. Es fehlte oft an Handwerkern, obschon nur für die Anstalt gearbeitet wird.

Landwirtschaft. Der Ertrag war ein reicher, grosse Ernten guter Qualität. Heu und Emd 1525 Klafter, Getreide 64,000 Garben, Kartoffeln 5200 q, Rübli und Zuckerrüben 1260 q. Ausser den ausgedehnten Weidegebieten ist die Witzwyldomäne nun kultiviert. Die Weide soll durch Verbesserung der Futterkräuter abträglicher gemacht werden.

Viehstand. Auf 31. Dezember: Rindvieh 307 Stück, Pferde 27, Schweine 60, Schafe 290, mit einer Inventarschätzung von Fr. 123,503. 50.

Finanzielles Ergebnis. Inventarvermehrung Fr. 51,034. 05. Gewerbe und Landwirtschaft Fr. 80,985. 96. Staatszuschuss Fr. 24,184. 10. Betriebsergebnis Fr. 26,849. 10.

3. St. Johannsen als Weiber-Zucht- und Zwangsarbeitshaus.

Der Durchschnittsbestand war geringer als im Vorjahr, auf Jahresschluss 42 (1897 : 53) Enthaltene. 13 erlitten Disciplinarstrafen. Es fand eine einzige Entweichung statt.

Die Arbeiten sind: Waschen, Gemüsebau, Handarbeiten.

Es fehlen die Einzelzellen gänzlich; durch diesen Mangel wird die Disciplin erschwert.

V. Trachselwald, Zwangserziehungsanstalt.

Bestand auf Jahresanfang 24 Zöglinge, am Jahresschlusse 34. Von den neu eingetretenen hatten 6 eine gute, 14 eine mangelhafte, 16 eine schlechte Erziehung. Berner 26, Schweizer anderer Kantone 6; Protestanten 27, Katholiken 9; deutsch 31, französisch 4. Aufnahmsgründe: Vergehen gegen das Eigentum 23; gegen die Sittlichkeit 3; Müssiggang, Bettel, Vagantität 10. 19 gerichtlich, 17 administrativ Verurteilte. Strafdauer 6 Monate bis 18 Monate. Von den 26 Ausgetretenen kamen 12 in die Berufslehre, 6 in Stellen, 5 kehrten zu den Eltern zurück, einer in frühere Verhältnisse, und ein anderer musste in die Strafanstalt Thorberg versetzt werden.

Das Betragen der Zöglinge war im allgemeinen nicht befriedigend; nur wenige erlitten keine Disciplinarstrafen. 6 entwichene Zöglinge wurden sofort wieder eingebbracht.

Die Zöglinge erhalten in den Wintermonaten Unterricht in den Fächern Religion, Deutsch, Französisch, Rechnen, Geschichte, Geographie, Landwirtschaftslehre, Schreiben, Buchhaltung und Gesang. Am Schulschlusse fand eine Prüfung statt.

Die Protestantten besuchen den Ortsgottesdienst; die Seelsorge der katholischen Zöglinge besorgt der römisch-katholische Geistliche von Burgdorf.

Der Gesundheitszustand war ein normaler.

Die Hauptbeschäftigung bildet die Landarbeit. Während der Schulzeit wird die Korbflechterei betrieben.

Für die Landwirtschaft war das Jahr recht günstig.

Bilanz.	Kosten	Fr. 16,772. 04
	Verdienst	„ 4,143. 91
	Kostenüberschuss	Fr. 12,628. 13

(1897: Fr. 12,651. 50). Der Pflegling kostete per Tag Fr. 1. 23.

Die Frage der Verlegung der Zwangserziehungsanstalt ist Gegenstand einer Vorlage der Polizedirektion an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates.

VI. Die Bezirksgefängnisse.

Der Gefängnisinspektor besuchte im Laufe des Jahres alle Bezirksgefängenschaften, die grösseren wiederholt, jeweilen mit sofortiger Berichterstattung und Antragstellung für Effekten und Mobilier. Die Gefängenschaften sind nun alle ziemlich vollständig möbliert, so dass in jeder Zelle vorhanden: Bett, Tischchen, Stuhl, Kleiderhaken, Nachtgeschriften und Spucknapf. Auch sind für alle Bezirksgefängenschaften Desinfektionsapparate (Schwefelkästen) in den letzten Jahren successive beschafft worden. Effekten müssen stets ergänzt werden, so dass sie einen beständigen, beträchtlichen Ausgabeposten bilden.

Eine Gefangenschaftsordnung wurde in deutscher, französischer und italienischer Sprache vom Inspektorat unter Gutheissung der Direktion an die Gefängenschaften zum Anschlag versandt.

Neuere und neue Bezirksgefängnisse: Belp, Bern, Biel, Büren, Burgdorf, Delsberg, Interlaken, Langnau, Meiringen, Münster, Pruntrut, Schlosswyl, Thun.

Gute Gefangenschaften: Aarberg, Aarwangen, Blankenburg, Courtelary, Erlach, Fraubrunnen, Frutigen, Laupen, Neuenstadt, Saanen, Saignelégier, Trachselwald. Hier wurden in den letzten Jahren verschiedene Verbesserungen durchgeführt.

Mangelhafte Gefangenschaften, wo neue Zellen und bessere Einrichtungen nötig sind: Nidau, Schwarzenburg, Wangen und Wimmis.

Die Gefängenschaften von Langenthal sind so installiert, dass ein Neubau notwendig sein wird. Der Staat hat in Laufen die Gefängenschaften von der Gemeinde gepachtet. Auch hier wird seiner Zeit an einen Neubau gedacht werden müssen.

Strafvollzug.

Über den Stand des Vollzugs der Freiheitsstrafen auf 31. Dezember giebt die nachstehende Tabelle Auskunft.

Die auf Ende Jahres unvollzogen gebliebenen Strafurteile sind teils solche, welche kurz vor Jahresschluss ausgefällt worden sind; teils betreffen sie Individuen, welche abwesend und deshalb zur polizeilichen Einbringung ausgeschrieben sind. Der Strafvollzug geschieht in befriedigender Weise, so dass wir uns zu keinen Bemerkungen veranlasst sehen.

Hinsichtlich des Vollzugs der auf Geldstrafen lautenden Urteile wird auf den Bericht der Finanzdirektion verwiesen.

<i>Assisenbezirke.</i>	Zahl der dem Regierungsstatthalter zur Vollziehung überwiesenen Urteile.	Zahl der am Ende des Jahres vollzogenen Urteile.	Zahl der am Ende des Jahres unvollzogenen Urteile.	Zahl der in den letzten 5 Jahren unvollzogenen Urteile.
I. Oberland.				
Frutigen	12	12	—	1
Interlaken	106	101	5	15
Konolfingen	78	73	5	8
Nieder-Simmenthal	98	98	—	—
Ober-Simmenthal	6	6	—	2
Oberhasli	33	32	1	7
Saanen	28	28	—	—
Thun	202	187	15	28
II. Mittelland.	563	537	26	61
Bern	976	932	44	143
Schwarzenburg	78	64	14	24
Seftigen	28	25	3	5
III. Emmenthal.	1082	1021	61	172
Aarwangen	156	143	13	22
Burgdorf	167	155	12	20
Signau	68	66	2	3
Trachselwald	98	88	10	18
Wangen	123	117	6	23
IV. Seeland.	612	569	43	86
Aarberg	53	53	—	7
Biel	314	282	32	61
Büren	17	14	3	7
Erlach	14	14	—	7
Fraubrunnen	75	72	3	6
Laupen	56	55	1	2
Nidau	127	120	7	23
V. Jura.	656	610	46	113
Courtelary	386	361	25	25
Delsberg	156	150	6	6
Freibergen	122	122	—	2
Laufan	52	50	2	3
Münster	226	225	1	1
Neuenstadt	22	21	1	3
Pruntrut	291	260	31	67
Zusammenstellung.	1255	1189	66	107
I. Oberland	563	537	26	61
II. Mittelland	1082	1021	61	172
III. Emmenthal	612	569	43	86
IV. Seeland	656	610	46	113
V. Jura	1255	1189	66	107
Total	4168	3926	242	539

Strafnachlassgesuche.

Die behandelten Strafnachlassgesuche beziffern sich auf 177, von denen 137 durch den Grossen Rat, 40 durch den Regierungsrat erledigt wurden. In 69 Fällen gewährte der Große Rat einen Strafnachlass; in zwei Fällen wandelte er eine eintägige und eine dreitägige Gefängnisstrafe in Geldbussen von Fr. 10 bzw. Fr. 30 und in einem Falle eine fünfmonatliche Korrektionshausstrafe in eine Einzelhaftstrafe von $2\frac{1}{2}$ Monaten um; 65 Gesuche wurden abgewiesen. Der Regierungsrat seinerseits erledigte 16 Gesuche in entsprechendem, 24 Gesuche in abweisendem Sinne.

Den letzten Zwölftel der Strafzeit gewährte die Polizeidirektion 99 Sträflingen.

Ein Bürger, dessen Begnadigungsgesuch durch den Grossen Rat abgewiesen worden war, beschwerte sich beim Bundesgericht, dass dasselbe behandelt worden sei, ohne dass die Akten bei der Bitschriftenkommission cirkuliert hätten, wie dies sonst die Regel sei. Er behauptete, es liege hierin eine ungleiche Behandlung und eine Verkümmерung des Petitionsrechts (Art. 4 und 57 der Bundesverfassung). Das Bundesgericht wies aber die Beschwerde ab, von der Erwägung ausgehend, dass weder eine reglementarische, noch eine gesetzliche, geschweige denn eine Verfassungsvorschrift bestehé, die eine Cirkulation der Akten über ein Strafnachlassgesuch bei den Mitgliedern der Bitschriftenkommission anordne. Wenn auch in anderen Fällen Strafnachlassgesuche bei der Bitschriftenkommission in Cirkulation gesetzt worden seien, so bedeute es doch keine verfassungsmässig unzulässige ungleiche Behandlung, wenn beim Rekurrenten nicht so verfahren wurde. Abgesehen davon, dass man es hier mit einer durchaus unwesentlichen Frage des Verfahrens zu thun habe, beruhe es auf sachlichen Gründen, wenn der Regierungsrat nicht überall gleich verfare, sondern je nach der zur Vorbereitung zur Verfügung stehenden Frist entweder den Weg der Cirkulation der Akten bei den einzelnen Mitgliedern oder den Weg der Vorlage vor der versammelten Kommission wähle.

Eisenbahnangelegenheiten.

Dem schweizerischen Eisenbahndepartement übermittelten wir die von den Regierungsstatthalterämtern aufgenommenen Untersuchungsakten über 66 Eisenbahnunfälle verschiedener Art, welche sich im eigentlichen Bahnbetrieb ereignet hatten, sowie über 7 Fälle von fahrlässiger oder leichtsinniger und über 7 Fälle von absichtlicher Eisenbahngefährdung. In 5 Fällen der letzten Art blieben die Thäter bis dahin unentdeckt; in den übrigen 2 Fällen hingegen erfolgte deren Bestrafung. Die schwerste Eisenbahngefährdung verübten zwei Italiener am 18. Oktober auf der Station Courrendlin. Sie legten auf dem Strassenübergang einen 54 kg schweren Stein auf den Schienenstrang und legten überdies die Weiche auf das Sackgeleise um. Die ruchlose That wurde aber vom Bahnwärter noch rechtzeitig entdeckt, so dass ein Unglück verhütet werden konnte. Die

Thäter wurden festgenommen und durch das Amtsgericht Münster zu je 2 Jahren Gefängnis und 20 Jahren Landesverweisung verurteilt.

Fremdenpolizei.

Es wurden an 660 Schweizerbürger und 326 Ausländer neue Niederlassungsbewilligungen erteilt, eine grosse Zahl bestehender Niederlassungsbewilligungen erneuert oder auf eine andere Gemeinde umgeändert, die Schriften von 2601 Kantonsfremden zum Aufenthalt in der Stadt Bern visiert und 192 Aufenthaltsbewilligungen ausgestellt für kantonsfremde Personen, welche sich in einer Landgemeinde des Amtsbezirks Bern aufhalten.

Gesuche von schriftlosen Ausländern um Gestattung des Aufenthalts langten mehrfach ein und wurden je nach den Umständen in entsprechendem oder in abweisendem Sinne erledigt. Im letzteren Falle verfügten wir gleichzeitig die Ausweisung der schriftlosen Person. Die Ausweisung verfügten wir auch gegenüber den landesfremden und, soweit es die Vorschriften der Bundesverfassung erlaubten, gegenüber kantonsfremden Sträflingen, ebenso gegenüber einer Anzahl fremder Dirnen und Kupplerinnen.

Eine Gemeindebehörde hatte beantragt, einem im Besitz regelmässiger Ausweisschriften befindlichen deutschen Ehepaar die Niederlassung aus dem Grunde zu verweigern, weil dasselbe arm sei, im vorgerücktem Alter stehe und im Falle von Krankheit verdienstunfähig und der öffentlichen Wohlthätigkeit anheimfallen würde. Wir konnten aber diesen Antrag nicht berücksichtigen, da die blosse Möglichkeit des Zurlastfallens eines Niederlassungsbewerbers keinen Grund zur Verweigerung der Niederlassung zu bieten vermag.

Bürgerrechtsaufnahmen.

In das bernische Landrecht sind nach Erfüllung der gesetzlichen Requisite aufgenommen worden:

- 2 Angehörige anderer Kantone,
- 18 Franzosen,
- 17 Angehörige des Deutschen Reiches,
- 2 Italiener,
- 2 Österreicher,

im ganzen mit Inbegriff der Frauen und Kinder 111 Personen.

Einem Naturalisationsgesuche hat der Regierungsrat den Access vor den Grossen Rat nicht erteilt, weil der Naturalisationsbewerber den Kanton Bern verlassen und seinen Wohnsitz im Ausland genommen hatte und keine Sicherheit dafür bestand, dass er zu dauerndem Aufenthalt wieder in den Kanton Bern zurückkehren werde.

9 Gesuche um Bewilligung zur Erwerbung eines bernischen Ortsbürgerechts wurden vom Regierungsrat abgewiesen.

Civilstandswesen.

Die vielen wegen Ablaufs der Amtsdauer nötig gewordenen Wahlen von Civilstandsbeamten wurden durch den Regierungsrat alle bestätigt. Es wurde

gegen die Wahl eines Sekundarlehrers zum Civilstandsbeamten wegen Unvereinbarkeit der beiden Stellen Beschwerde geführt. In diesem Falle behielt sich der Regierungsrat vor, die Bestätigung zu jeder Zeit zurückzuziehen, wenn sich aus der Vereinigung der beiden Stellen ernstliche Übelstände für die eine oder andere Stelle erzeigen würden.

Nach dem Ergebnis der eingelangten Inspektionsberichte der Regierungsstatthalter kann auch diesmal die Führung der Civilstandsregister und die übrige Amtsführung der Civilstandsbeamten im allgemeinen als befriedigend bezeichnet werden. Wo die Inspektion Mängel und Unregelmässigkeiten zu Tage förderte, erteilten wir den fehlbaren Beamten eine Rüge oder eine Verwarnung; gegen einen pflichtwidrigen Beamten gingen wir auf dem Strafwege vor.

Veranlasst durch Klagen von mehreren jurassischen Sektionschefs wegen unregelmässiger Mitteilung der Todesfälle von Dienst- und Ersatzpflichtigen an die Sektionschefs, haben wir den Civilstandsbeamten im Jura mit Kreisschreiben vom 13. September die Vorschriften des Art. 9, Ziff. 3, der Verordnung über die Führung der Militärkontrollen und der Dienstbüchlein vom 23. Mai 1879 in Erinnerung gebracht und ihnen deren pünktliche Befolgung neuerdings anbefohlen.

Die Zahl der uns zur Prüfung vorgelegten Nachweise über im Auslande geschlossene Ehen, über vorgekommene Geburts- und Todesfälle, deren Eintragung in die heimatlichen Register verlangt wurde, war wieder sehr gross. Viele dieser Nachweise waren ungenügend, so dass sie zurückgewiesen werden mussten.

In Bezug auf Heiraten von hiesigen Angehörigen im Ausland und von Ausländern im Kanton Bern hatten wir vielfach Weisungen zu erteilen und Einfragen zu beantworten. In 211 Fällen gaben wir die Bewilligung zur Vornahme der Trauung von Ausländern im herwärtigen Kanton; in 55 Fällen stellten wir für bernische Angehörige die zur Trauung im Deutschen Reiche erforderliche Bescheinigung im Sinne der Übereinkunft zwischen der Schweiz und Deutschland vom 4. Juni 1886 aus. Einem Franzosen, der die Schwester seiner verstorbenen Frau heiraten wollte, verweigerten wir die Bewilligung zur Trauung bis zur Vorlage eines Dispenses von dem im Art. 162 des französischen Civilgesetzbuches aufgestellten Eheverbot. Gemäss Weisung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements ermächtigten wir das Civilstandamt Laufen zur Vornahme der Verkündung und Trauung des schweizerischen Heimatlosen Jakob Axt.

Fehlerhafte Eintragungen in die Register, meistens auf einem Versehen des Civilstandsbeamten beruhend oder durch irrtümliche Angaben der anzeigenenden Person verursacht, kamen ziemlich oft vor und es wurde von uns ihre Berichtigung angeordnet. In einem Falle war die irrtümliche Eintragung veranlasst worden durch einen übel angebrachten Scherz einer Wochnerin, welche ihren Mann über das Geschlecht des neugeborenen Kindes getäuscht hatte; in einem andern Falle hatte erst die spätere ärztliche Untersuchung festgestellt, dass das als Mädchen eingeschriebene Kind männlichen Geschlechtes sei.

Auf begründete Gesuche hin bewilligte der Regierungsrat in 10 Fällen die Änderung des Familienamens und in 2 Fällen die nachträgliche Beifügung von weitem Vornamen im Geburtsregister. Dagegen wurde auf das Gesuch um Änderung des Familienamens eines im Kanton Zürich heimatberechtigten Mädchens nicht eingetreten, weil die Kompetenz der bernischen Behörden zur Gestattung von Namensänderungen sich nur auf bernische Kantonsangehörige erstreckt.

Die Bewilligung zur Nottrauung (Art. 37, Alinea 2, des Civilstandsgesetzes) wurde von uns in 1 Fall erteilt.

Auswanderungswesen.

Nach der vom eidgenössischen Auswanderungsamt auf Grund der Mitteilungen der schweizerischen Auswanderungsagenturen gemachten Zusammenstellung wanderten im Jahre 1898 aus dem Kanton Bern 469 Personen (1897 470) nach überseeischen Ländern aus. Davon waren 322 bernische Angehörige, 24 Schweizer aus anderen Kantonen und 123 Ausländer. Aus anderen Kantonen wanderten überdies 77 Berner aus. Das Reiseziel der Auswanderer war hauptsächlich Nordamerika.

Auf Ende des Jahres bestanden im Kanton Bern eine Auswanderungsagentur und 27 Unteragenturen.

Hausierwesen.

Die Zahl der erteilten Hausierpatente hat sich wieder vermindert und beträgt 4596 gegenüber 4908 im Vorjahr. Von denselben sind 1324 Verkaufspatente, die übrigen für den Betrieb eines Handwerks, für das gewerbsmässige Ankaufen von Waren, für die Ausübung künstlerischer Hausiergewerbe und für Schaustellungen.

Andererseits ist der Ertrag der Patentgebühren auf Fr. 81,257. 95 (1897 Fr. 76,199. 80) angestiegen, was eben den erhöhten Taxen zuzuschreiben ist, welche wir nun fordern.

Ausländern gegenüber halten wir uns an die Vorschrift des Art. 7 der neuen Vollziehungsverordnung zum Hausiergesetz vom 13. November 1896; so z. B. erteilen wir keine Verkaufspatente mehr an Österreich, da in Österreich den Schweizern nicht Gegenrecht gehalten wird, und an deutsche Reichsangehörige, weil in Deutschland das Nichtvorhandensein eines Bedürfnisses für den hausiermässigen Vertrieb von Waren vorgeschützt wird, um den Ausländern dort das Hausieren zu verunmöglichen.

Einer im Schosse des Grossen Rates gemachten Anregung Folge gebend, haben wir mittelst Kreisschreiben vom 12. Dezember die Regierungsstatthalterämter eingeladen, den Ortspolizeibehörden zu empfehlen, in Zukunft von den Hausierern die nämliche Gebühr zu fordern, wie der Staat sie bezieht. Damit sollen uns die Gemeindebehörden in dem Bestreben unterstützen, das Hausierwesen angemessen einzuschränken.

Aus dem Ertrag der Patenttaxen der Handelsreisenden haben wir von der Bundeskasse Fr. 53,926. 80 oder Fr. 6324. 80 mehr als im Jahr 1897 bezogen.

Stellenvermittlungswesen.

Es sind vier neue Bewilligungen zur gewerbsmässigen Stellenvermittlung erteilt und 30 frühere Bewilligungen für das Jahr 1898 erneuert worden. Andererseits haben 2 Personen auf die Ausübung des Stellenvermittlungsgewerbes verzichtet. Auf Ende Jahres bestanden 34 Stellenvermittlungsbureaux. Vier davon, geführt von Anstalten, welche die Stellenvermittlung für Dienstboten nicht zum Erwerbszwecke, sondern nur aus Wohlthätigkeit besorgen, haben wir von der Bezahlung einer Patentgebühr und von der Leistung einer Kautions entbunden.

Gemäss der Vollziehungsverordnung über die Stellenvermittlung für Dienstboten im Inland sind wir berechtigt, die von den Stellenvermittlungsbureaux aufzustellenden Tarife nötigenfalls zu ermässigen. Von diesem Rechte haben wir Gebrauch gemacht, sobald die Tarife eine höhere Vermittlungsgebühr als den vierten Teil des Monatslohnes vorgesehen hatten.

Gegen zwei Stellenvermittler sind Klagen wegen Überforderung bei uns anhängig gemacht worden. Wir haben beide Klagen für begründet gefunden und die Beklagten zur sofortigen Rückerstattung des zu viel Geforderten veranlasst.

Spiel- und Lotteriebewilligungen.

Von der Polizeidirektion wurden 151 Bewilligungen ausgestellt für Spiele, welche mehr als einen Tag dauerten. Der Wert der ausgesetzten Gaben belief sich im ganzen auf Fr. 38,045 und der Ertrag an Gebühren auf Fr. 3804. 50.

Bewilligungen zu Verlosungen in höherem Betrage erteilte der Regierungsrat an den Turnverein Interlaken und den landwirtschaftlichen Verein des Amtsbezirks Münster (Verlosungssumme je Fr. 5000), an den Orchesterverein St. Immer (Fr. 3000), an den ornithologischen Verein von Herzogenbuchsee, an die Musikgesellschaft Muriaux, an die Sektion Bern der Gesellschaft schweizerischer Maler und Bildhauer (je Fr. 2500). Ihrerseits gestattete die Polizeidirektion in zahlreichen Fällen die Veranstaltung von Verlosungen von kleinerem Werte, welche die Förderung der Kunst, der Wohlthätigkeit und der Gemeinnützigkeit bezweckten.

Bis dahin wurden die Lotteriebewilligungen immer kostenfrei erteilt; nunmehr aber beziehen wir für dieselben die im Emolumententarif für die Staatskanzlei vom 18. Dezember 1875 vorgesehene Gebühr von Fr. 2—20.

Auslieferungen.

Die hierseits bei andern Kantonen und auswärtigen Staaten nachgesuchten Auslieferungen beziffern sich auf 48, die von auswärts eingelangten Auslieferungsbegehren auf 63.

Von den hierseitigen Begehren gingen 36 an andere Kantone, 10 an Frankreich, 1 an Deutschland, 1 an Belgien. Hiervon wurde die Auslieferung in 31 Fällen bewilligt; in 10 Fällen übernahm der Niederlassungskanton die Bestrafung des Angeschuldigten bzw. den Vollzug der bernischen Strafe; in 2 Fällen blieben die Angeschuldigten unentdeckt; in 2 Fällen wurde die Auslieferung seitens der französischen Regierung abgelehnt und in 1 Fall wurde auf sie verzichtet, nachdem der Angeschuldigte die Erklärung abgegeben hatte, dass er sich dem bernischen Gerichtsstand unterziehen wolle. Zwei Fälle sind noch pendent.

Im weiteren wurde in 4 Fällen bei Deutschland und Frankreich die strafrechtliche Verfolgung von Angehörigen dieser Staaten nachgesucht, welche im Kanton Bern strafbare Handlungen begangen und sich in ihren Heimatstaat geflüchtet hatten. Diesen Gesuchen haben die beiden Staaten Folge gegeben.

Von den von auswärts eingelangten Begehren kamen 42 aus anderen Kantonen, 7 aus Deutschland, 7 aus Frankreich, 5 aus Italien, 1 aus Russland, 1 aus Österreich. Hiervon wurde die Auslieferung in 49 Fällen bewilligt, in 1 Fall verweigert und in 1 Fall die herwärtige Bestrafung des Angeschuldigten übernommen. In 12 Fällen blieben die Angeschuldigten unentdeckt.

Ausserdem wurde auf das Begehren der badischen Gerichtsbehörden die strafrechtliche Verfolgung von zwei bernischen Angehörigen übernommen, welche im Grossherzogtum Baden Gelddiebstähle begangen und sich in die Schweiz geflüchtet hatten. Beide Angeschuldigten wurden dann auch durch die bernischen Gerichte bestraft.

Heimschaffungen.

Wieder hatten wir uns in zahlreichen Fällen mit der Heimschaffung von verlassenen Kindern, von Geisteskranken und solchen Personen zu befassen, welche der öffentlichen Wohlthätigkeit anheimgefallen waren. In einem Falle ordnete der Regierungsrat die Heimschaffung einer hier zur Last fallenden nordamerikanischen Familie (Frau und sechs Kinder) auf Kosten des Staates an, da weder die Wohngemeinde noch der Kanton Bern die dauernde Versorgung dieser zahlreichen fremden Familie hätten übernehmen können.

Bern, im August 1899.

Der Polizeidirektor:

Joliat.

